

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1979 nachfolgende Stiftungssatzung beschlossen (geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 02.02.1984 und 17.03.1993).

§ 1 Name

JAKOB-WUCHER-STIFTUNG zur Erforschung der Geschichte des Mainzer Karnevals und zur Pflege des närrischen Brauchtums.

§ 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 3 Zweck der Stiftung

1. Pflege und Förderung des närrischen Brauchtums als Ausdruck Mainzer Wesensart und unter Wahrung des nicht kommerziellen Charakters der Mainzer Fastnacht,
2. Erforschung der Geschichte des Mainzer Karnevals: Vergabe von Forschungsaufträgen und Unterstützung der Herausgabe einschlägiger Literatur,
3. weiterer Ausbau des Mainzer Fastnachtsarchivs: Ideelle und materielle Förderung, auch durch Ankauf von Sammlungsstücken.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24.12.1953 und ist gem. § 10b, Abs. 1 ESTG (Ziffer 7 der Liste in der Anlage 7 ESTR) als besonders förderungswürdig anzusehen.

§ 4 Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellten Grundstock von 3.000,00 DM und den gesamten Spendeneingängen.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe gemäß § 3 aus den Spendeneingängen und den Vermögenserträgen.

§ 5 Verwaltung der Stiftung, Kuratorium

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Mainz.

Es wird ein Kuratorium gebildet, das die Stadt Mainz bei der Verwaltung der Stiftung berät. Das Kuratorium besteht aus einem vom Oberbürgermeister zu berufenden Vorsitzenden, dem Kulturdezernenten, dem Präsidenten des MCV und des MCC, sowie weiteren zu berufenden Mitgliedern.

Im übrigen werden die Mitglieder des Kuratoriums von dem Ausschuß für die bürgerlichen Hospizien und die Mainzer Stiftungen auf Vorschlag des Stiftungsdezernenten berufen, bzw. abberufen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ausschuß für die bürgerlichen Hospizien und die Mainzer Stiftungen spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung ein Ersatzmitglied zu berufen.

Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht bei der Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Auflösung der Stiftung und Vermögensbildung

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter § 3 genannten Zwecke verwenden darf.

Mainz, den 19. November 1993

gez. Karl Delorme

Vorsitzender des Kuratoriums